



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SŮD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMIĠSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 83/04

15. Oktober 2004

Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-193/04 R

Hans-Martin Tillack / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DER RICHTER IM VERFAHREN DES VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZES IST NACH SUMMARISCHER PRÜFUNG DER AUFFASSUNG, DASS DER KLAGER AUF NICHTIGKEITERKLÄRUNG DER MASSNAHME, MIT DER IM BESITZ DES OLAF BEFINDLICHE UNTERLAGEN AN DIE NATIONALEN JUSTIZBEHÖRDEN ÜBERMITTELT WURDEN, UND AUF ERSATZ DES BEHAUPTETEN SCHADENS NICHT STATTGEGEBEN WERDEN KANN

Die Übermittlung der Informationen des OLAF an die nationalen Justizbehörden erzeugt dem ersten Anschein nach keine verbindlichen Rechtswirkungen, und ein Kausalzusammenhang zwischen der Übermittlung und dem behaupteten Schaden ist in diesem Stadium des Verfahrens nicht nachgewiesen.

Die Rechtssache betrifft den Umfang des Schutzes der Informationsquellen von Journalisten. Der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat zu prüfen, ob die Übermittlung von Informationen durch ein Gemeinschaftsorgan an nationale Justizbehörden, die zur Preisgabe der Informationsquellen von Journalisten führen könnte, Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein und/oder einen Schaden verursachen kann, der die berufliche Laufbahn und das Ansehen des Journalisten, der sich der Informationsquellen bedient hat, beeinträchtigt.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Herr Tillack, ein bei dem deutschen Magazin *Stern* beschäftigter Journalist, veröffentlichte im Februar und im März 2002 zwei Artikel über mehrere von einem Beamten der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Van Buitenen, angezeigte Fälle von Unregelmäßigkeiten.

Nach einer Untersuchung, durch die festgestellt werden sollte, von welchen Beamten oder Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften das Memorandum von Herrn Van Buitenen und zwei interne Vermerke weitergegeben wurden, erklärte das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in einer Pressemitteilung vom 27. März 2002: „Wegen des Verdachts der Weitergabe von vertraulichen Informationen, die aus einem (vorläufigen) Bericht von OLAF stammen, hat das Amt entschieden, gemäß Artikel 5 Absatz 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 eine interne Untersuchung einzuleiten. Diese Untersuchung wird auch dem Vorwurf nachgehen, dass dieses Dokument durch die Bezahlung eines Beamten erhalten wurde.“

Der *Stern* seinerseits bestätigte, im Besitz des Memorandums Van Buitenen und der internen Vermerke zu sein, bestritt aber, für die Beschaffung der Unterlagen Geld gezahlt zu haben.

Herr Tillack forderte zunächst das OLAF zur Rücknahme der in der Pressemitteilung vom 27. März 2002 angeblich enthaltenen Vorwürfe auf und rief dann den Europäischen Bürgerbeauftragten an. Dieser vertrat in einer an das OLAF gerichteten Empfehlung die Auffassung, die Behauptung von Bestechungsvorwürfen ohne faktische Grundlage stelle einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Im Februar 2004 übermittelte das OLAF die Ergebnisse seiner internen Untersuchung entsprechend der Regelung über Untersuchungen des OLAF¹ an die Anklagebehörden von Brüssel und von Hamburg. In Belgien wurde ein Verfahren wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses eingeleitet; dort wurden auch die Wohnung und das Büro von Herrn Tillack durchsucht und Unterlagen beschlagnahmt.

Herr Tillack hat daraufhin beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften auf Nichtigerklärung der Maßnahme, mit der Informationen an die Anklagebehörden von Brüssel und von Hamburg übermittelt wurden, und Ersatz des erlittenen Schadens geklagt.

Mit gesondertem Schriftsatz hat Herr Tillack beantragt, die Durchführung jeglicher Maßnahme oder Handlung, die im Rahmen der Anzeige bei den belgischen und den deutschen Justizbehörden ergriffen werde, auszusetzen und dem OLAF aufzugeben, es zu unterlassen, Dokumente und Informationen, die im Besitz der belgischen Justizbehörden sind, entgegenzunehmen, einzusehen, zu prüfen oder zur Kenntnis zu nehmen.

Die International Federation of Journalists (Internationale Journalisten-Föderation), ein Berufsverband zum Schutz der Journalisten und zur Verteidigung der freien Information, ist als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge des Klägers zugelassen worden.

Antrag auf Nichtigerklärung der Übermittlungshandlung

Angefochten wird die Maßnahme, mit der das OLAF die Informationen, die bei einer internen Untersuchung von möglicherweise strafbaren Handlungen ermittelt wurden, an die belgischen und die deutschen Behörden übermittelte.

Der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes weist darauf hin, dass nur die Maßnahmen Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Klägers beeinträchtigen, indem sie seine Rechtsstellung in qualifizierter Weise verändern.

Er ist der Auffassung, dass die **Übermittlung von Informationen** von den nationalen Behörden zwar gewissenhaft gehandhabt werden muss, diesen gegenüber aber **keine verbindlichen Rechtswirkungen erzeugt**, da sie die Befugnis behalten, zu entscheiden, welche Folgerungen sie aus den Untersuchungen des OLAF ziehen.

Die Übermittlung von Informationen ist also dem ersten Anschein nach eine **Handlung ohne**

¹ Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 136, S. 1).

verbindliche Rechtswirkung für den Kläger und ist deshalb vor dem Gemeinschaftsrichter **nicht anfechtbar**.

Antrag auf Schadensersatz

Herr Tillack trägt vor, das Handeln des OLAF (Übermittlung von Informationen und Erklärungen zur laufenden Untersuchung) habe sein Ansehen erheblich beeinträchtigt. Zudem sei für ihn die Beschaffung von Informationen bei den Quellen und der Verkauf seiner Artikel an Tageszeitungen und Magazine viel schwieriger geworden.

Der Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes weist darauf hin, dass die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft **drei Voraussetzungen** unterliegt: Die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, muss den **Einzelnen Rechte** verleihen, der Verstoß muss **hinreichend qualifiziert** sein, und zwischen dem Verstoß und dem entstandenen Schaden muss ein **unmittelbarer Kausalzusammenhang** bestehen.

Dem ersten Anschein nach ist ein **unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Informationsübermittlung** durch das OLAF an die nationalen Behörden **und dem behaupteten Schaden nicht nachgewiesen**.

Zudem enthält der Antrag auf einstweilige Anordnung keine Anhaltspunkte für die Beurteilung, ob die Veröffentlichung der Pressemitteilung vom 27. März 2002 durch das OLAF gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit verstößt. Insbesondere bedeutet der Umstand, dass der Europäische Bürgerbeauftragte einen „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“ festgestellt habe, nicht, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung vorliegt, wie ihn der Gemeinschaftsrichter versteht.

Aus allen diesen Gründen hat der Präsident des Gerichts als Richter im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes **den Antrag auf einstweilige Anordnung zurückgewiesen**.

HINWEIS: Das Gericht erster Instanz wird sein Endurteil in dieser Sache zu einem späteren Zeitpunkt verkünden. Ein Beschluss über einstweilige Anordnungen greift der Entscheidung über die Klage nicht vor. Gegen die Entscheidung des Präsidenten des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, DE, NL, ES, IT

Den vollständigen Wortlaut des Beschlusses finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*